



## **Interkantonale Planung der hochspezialisierten Medizin (IVHSM): «Invasive kongenitale und pädiatrische Herzmedizin und Herzchirurgie»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Zuordnung**

### **Mitteilung des Fachorgans der interkantonalen Vereinbarung zur hochspezialisierten Medizin (HSM-Fachorgan)**

1. Mit der 2009 in Kraft getretenen interkantonalen Vereinbarung zur hochspezialisierten Medizin (IVHSM) haben die Kantone ihre Kompetenz, den Bereich der hochspezialisierten Medizin zu definieren und zu planen, einem interkantonalen Gremium, dem Beschlussorgan der IVHSM delegiert. Dieses stützt seine Beschlüsse auf Anträge des HSM-Fachorgans, eines aus in- und ausländischen Ärztinnen und Ärzten bestehenden Expertengremiums. Die IVHSM bestimmt, dass das HSM-Beschlussorgan anstelle der Kantonsregierungen für Leistungen der hochspezialisierten Medizin eine interkantonale HSM-Spitalliste nach Artikel 39 KVG<sup>1</sup> erstellt.

Das HSM-Beschlussorgan hat das HSM-Fachorgan beauftragt, die Vernehmlassung für die Zuordnung der *invasiven kongenitalen und pädiatrischen Herzmedizin und Herzchirurgie* zur hochspezialisierten Medizin (HSM) zu starten. Dieser Bereich umfasst die folgenden Behandlungen:

- Herztransplantation
  - Kongenitale Herzchirurgie
  - Hybrideingriff (chirurgisch unterstützte interventionelle Behandlung oder interventionell unterstützte Chirurgie)
  - Mechanische Kreislaufunterstützung
  - Diagnostische und therapeutische Herzkathedertechniken
  - Invasive Elektrophysiologie und Ablationsbehandlung
  - Invasive Diagnostik und Therapie der Pulmonalen Hypertonie
  - Implantation und Programmierung von Herzschrittmachern und Defibrillatoren, kardiale Resynchronisation
  - Spezialisierte kardiale Intensivmedizin in der Pädiatrie
  - Pränatale Eingriffe am Herzen
2. Das HSM-Fachorgan gibt den Betroffenen Gelegenheit, zur Zuordnung zum HSM-Bereich «invasive kongenitale und pädiatrische Herzmedizin und Herzchirurgie», die im Bericht vom 29. Juni 2017 des HSM-Fachorgans dargelegt ist, Stellung zu nehmen. Die Parteien werden hiermit eingeladen, *bis zum 28. November 2017 (Frist nicht erstreckbar)* dem HSM-Fachorgan ihre schriftliche Stellungnahme zuhanden des HSM-Projektsekretariats zuzustellen.

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung, KVG; SR 832.10

Die Unterlagen zur Vernehmlassung sind auf der Homepage der Gesundheitsdirektorenkonferenz aufgeschaltet ([www.gdk-cds.ch](http://www.gdk-cds.ch)) oder können beim HSM-Projektsekretariat der Gesundheitsdirektorenkonferenz, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern angefordert werden.

17. Oktober 2017

Für das HSM-Fachorgan  
Der Präsident: Martin Fey